



## Inhalt

---

• Wissenswertes.....	2
Vergaberecht und öffentliche Beschaffung im Koalitionsvertrag .....	2
Erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen des Bundes .....	2
Häufig gestellte Fragen zum Wettbewerbsregister.....	3
• Recht .....	6
Ein Ideenwettbewerb ist kein Vergabeverfahren.....	6
• International .....	8
Aus der EU.....	8
Abschluss öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe .....	8
Bewertung sozialer Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe .....	8
• Aus den Bundesländern.....	9
Brandenburg: Brandenburg plant Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge auf 100.000 Euro .....	9
Niedersachsen: Entwurf einer Novelle des Tariftrue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzerlass: Wertgrenzenerhöhung auf 20.000 Euro und 100.000 Euro für Schulen .....	9
Thüringen: Thüringen erleichtert Vergabe von öffentlichen Aufträgen .....	10
• Veranstaltungen Brandenburg .....	12
22.05.2025: 16. Vergaberechtstag Brandenburg in Potsdam.....	12
12.06.2025: Eignungsprüfung meistern: Essentials und aktuelle Rechtsprechung .....	14



# Wissenswertes

---

## Vergaberecht und öffentliche Beschaffung im Koalitionsvertrag

CDU, CSU und SPD haben einen [Koalitionsvertrag](#) vorgelegt. Er enthält eine Vielzahl von Vorhaben zum Vergaberecht und zur öffentlichen Beschaffung. Die wesentlichen Vorhaben finden sich in den Kapiteln Vereinfachung des Vergaberechts und strategisches Beschaffungsmanagement, Wertgrenzen für Direktaufträge und Öffentliches Beschaffungswesen.

## Vereinfachung des Vergaberechts und strategisches Beschaffungsmanagement

Nach dem Willen der Koalition soll das Vergaberecht auf nationaler und europäischer Ebene vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert werden. Es gelte der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe. Das Vergaberecht werde auf sein Ziel einer wirtschaftlichen, diskriminierungs- und korruptionsfreien Beschaffung zurückgeführt. Vorgesehen ist die Schaffung von sektoralen Befreiungsmöglichkeiten vom Vergaberecht. Das gelte insbesondere für Fragen der nationalen Sicherheit und für Leitmärkte für emissionsarme Produkte in der Grundstoffindustrie.

## Wertgrenzen für Direktaufträge

Die Wertgrenze bei Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen wird auf Bundesebene auf 50.000 Euro erhöht. Für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung wird die Wertgrenze auf 100.000 Euro angehoben. Auf europäischer Ebene wird eine maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte und eine getrennte Betrachtung der Planungsleistungen angestrebt.

## Öffentliches Beschaffungswesen

Die Koalitionäre beabsichtigen, das öffentliche Beschaffungswesen systematisch zu optimieren und ein strategisches Beschaffungsmanagement zu implementieren. Behörden sollen auf Rahmenverträge anderer öffentlicher Dienststellen und zentrale Einkaufsplattformen zurückgreifen dürfen. Die Bestellplattform des Bundes („Kaufhaus des Bundes“) soll zu einem digitalen Marktplatz für Bund, Länder und Kommunen ausgebaut und die Vergabepattformen konsolidiert werden.

Der IT-Einkauf des Bundes soll zentral strategisch gesteuert werden, Abhängigkeiten von monopolistischen Anbietern seien zu reduzieren und der Digitalstandort Deutschland zu stärken.

Bieter soll der Eignungsnachweis möglichst bürokratiearm, digital und mittelstandsfreundlich ermöglicht werden, etwa durch geprüfte Systeme oder Eigenerklärungen. Zudem ist eine Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehen. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Vergabekammern zu den Oberlandesgerichten entfällt.

Im Kapitel **Mindestlohn und Stärkung der Tarifbindung** ist vermerkt, dass ein Bundestariftreugesetz auf den Weg gebracht wird, das für Vergaben auf Bundesebene ab 50.000 Euro und für Start-ups mit innovativen Leistungen in den ersten vier Jahren nach ihrer Gründung ab 100.000 Euro gelten soll. Bürokratie, Nachweispflichten und Kontrollen seien dabei auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.

Im Kapitel Verteidigungspolitik ist für militärische Bauvorhaben eine Vereinfachung der Bedarfsdefinition und Genehmigung sowie die Verabschiedung eines Bundeswehrinfrastrukturbeschleunigungsgesetzes mit Ausnahmeregelungen im Bau-, Umwelt- und Vergaberecht vorgesehen. Noch im ersten halben Jahr der Regierungsarbeit ist ein Planungs- und Beschaffungsbeschleunigungsgesetz für die Bundeswehr zu beschließen.

## Erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen des Bundes

Die vom Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A - § 3a - Fußnoten 1 und 2 wurden am 02.04.2025 im Bundesanzeiger (BAnz AT 02.04.2025 B 7) veröffentlicht. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat mit [Erlass](#) vom 03.04.2025 darüber informiert.

Befristet bis zum 31.12.2025 dürfen damit Bauleistungen ab sofort wie folgt beschafft werden:

- Fußnote 1 zu Absatz 3 a - Freihändige Vergabe bis 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Fußnote 2 zu Absatz 4 - Direktauftrag bis 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)

Die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie Dokumentationspflichten bleiben davon unberührt.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

## **Häufig gestellte Fragen zum Wettbewerbsregister**

Am 1. Juni 2022 startete die Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters. In diesem Artikel bündeln wir alle für Vergabestellen relevanten Informationen.

### **I. Was ist das Wettbewerbsregister?**

Das Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für Vergabeverfahren bzw. der Vergabe von Konzessionen Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen einschlägiger Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

Ab einem Auftragswert von 30.000 Euro (netto) besteht für öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber vor Erteilung des Zuschlags eine Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister. Auftraggeber in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehrsversorgung und Postdienste sowie Konzessionsgeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet.

Eine Eintragung in das Register führt für Unternehmen nicht automatisch zum Ausschluss: Auftraggeber haben weiterhin eigenständig zu prüfen und nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob ein Unternehmen aufgrund der Eintragung im Wettbewerbsregister im konkreten Fall ausgeschlossen wird.

Das Register wird beim Bundeskartellamt eingerichtet und die teilweise bestehenden Register auf Landesebene ablösen. Im März 2021 hat das Amt den Betrieb des Wettbewerbsregisters aufgenommen.

### **II. Löschung und Selbstreinigung für Unternehmen**

Einträge in das Wettbewerbsregister werden je nach Schwere der Tat nach bestimmter Zeit gelöscht – Straftaten spätestens fünf Jahre ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft des Urteils, Bußgeldentscheidungen nach drei Jahren.

Wenn das betreffende Unternehmen sich einer sog. vergaberechtlichen Selbstreinigung gem. § 8 WRegG unterzogen hat, können Eintragungen vorzeitig aus dem Register gelöscht werden.

Nach einer [öffentlichen Konsultation](#) im Juni 2021 hat das Bundeskartellamt Ende November 2021 Leitlinien zur [vorzeitigen Löschung wegen Selbstreinigung](#) sowie [Praktische Hinweise für einen Antrag](#) veröffentlicht.

Eine vorzeitige Löschung eines zuvor im Wettbewerbsregister eingetragenen Unternehmens setzt demnach unter anderem voraus, dass das Unternehmen die durch sein Fehlverhalten entstandenen Schäden ausgleicht, aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitet und technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung weiteren Fehlverhaltens trifft (sog. Compliance-Maßnahmen).

Als registerführende Behörde entscheidet das Bundeskartellamt über entsprechende Anträge auf vorzeitige Löschung.

### **III. Welche Stichtage gelten für das Wettbewerbsregister?**

Anfang November 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Bundesanzeiger be-

kannt gegeben, dass die Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung in Bezug auf das Wettbewerbsregister vorliegen. Damit sei auch die wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der Mitteilungs- und Abfragepflichten erfüllt.

Entsprechend der Anwendungsbestimmung in [§ 12 WRegG](#) wird die Mitteilungspflicht nach Ablauf des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgt, anwendbar, die Abfragepflicht weitere sechs Monate danach. Das Bundeskartellamt nennt entsprechend die folgenden Stichtage:

### **1. Möglichkeit zur Abfrage für öffentliche Auftraggeber seit dem 1. Dezember 2021**

Ab diesem Stichtag haben registrierte Auftraggeber die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters. Denn Strafverfolgungsbehörden und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufene Behörden sind nun verpflichtet, dem Bundeskartellamt registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen.

Das Inkrafttreten dieses Stichtags war von der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 WRegG abhängig. Entsprechend gab das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 16. Februar 2022 [bekannt](#), dass Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 6 bis 8 des Gesetzes nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 mit dem in der Bekanntmachung nach § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Oktober 2021 (BAnz AT 29.10.2021 B3) genannten Tag am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist

Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier [würdigte den Start des Wettbewerbsregisters](#) beim Bundeskartellamt als wichtiges Zeichen Deutschlands für Korruptionsbekämpfung:

Mit dem Start des bundesweiten, vollelektronischen Wettbewerbsregisters setzen wir ein wichtiges Zeichen dafür, dass wir die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gerade im Bereich der öffentlichen Aufträge ernst nehmen. Das Wettbewerbsregister stellt sicher, dass die öffentliche Hand nur bei Unternehmen einkauft, die sich rechtstreu verhalten haben, und erhöht damit die Rechtssicherheit für Auftraggeber und Unternehmen entscheidend.“

### **2. Pflicht zur Abfrage seit dem 1. Juni 2022**

Seit dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren mit den in § 6 WRegG näher bestimmten Auftragswerten zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet. Zudem können Unternehmen und natürliche Personen ab diesem Stichtag Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Ebenso können ab dem 01.06.2022 Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie [2014/24/EU](#) entspricht, mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Entsprechend gab das BMWK am 16. Februar [bekannt](#), dass Artikel 2 Absatz 1, 4 und 5 des Gesetzes nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 mit dem in der Bekanntmachung nach § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Oktober 2021 (BAnz AT 29.10.2021 B3) genannten Tag am 1. Juni 2022 in Kraft treten wird

In einer [Pressemitteilung vom 3. Februar](#) rief Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, alle öffentlichen Auftraggeber, die nach wie vor nicht für das Wettbewerbsregister registriert sind, erneut dazu auf, dies nachzuholen. Andernfalls würden sie ihrer gesetzlichen Abfragepflicht nicht nachkommen können. Es lägen bereits „*erste Eintragungen von Verstößen*“ vor.

### **3. Änderungen der Gewerbeordnung ab dem 1. Juni 2025**

Ab diesem Stichtag wird eine Änderung in § 150a Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) wirksam. Dessen Satz 1 Nr. 4 zu Auskunftsmöglichkeiten nach § 21 SchwarzArbG, § 21 MiLoG, § 23 AEntG und § 81 GWB wird gestrichen. Bei den Auskunftsberechtigten in Satz 2 werden die öffentlichen Auftraggeber gestrichen.

### **IV. beBPO und De-Mail: Wie kann man sich für das Wettbewerbsregister anmelden?**

Die Nutzung des Wettbewerbsregisters setzt eine Registrierung der öffentlichen Auftraggeber voraus. Im Zuge dessen sollten seit April 2021 zunächst alle obersten Bundesbehörden und Auftraggeber in deren Geschäftsbereich zur Registrierung aufgerufen werden. Anschließend sollten sukzessive die obersten Landesbehörden und Auftraggeber in deren Geschäftsbereich, weitere Auftraggeber nach Bundesländern und solche auf Ebene der Kommunen angesprochen werden.

Gleichwohl musste das Amt im Jahresverlauf mehrere Appelle zur Registrierung publizieren, was technischen Hürden geschuldet sein könnte: Hatte das Bundeskartellamt zunächst lediglich das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) zur Registrierung angeboten, wurde Ende Oktober zusätzlich die Möglichkeit zur Registrierung via De-Mail [bekannt gegeben](#). Damit sollte ein Angebot reüssieren, welches Telekom-Chef Timotheus Höttges wenige Monate zuvor als *überkompliziert* und *toter Gaul* beschrieb. Wir griffen dies bereits im Beitrag [Zur Zukunftsfähigkeit der De-Mail](#) auf.

**Update:** Am 27. Mai 2022 gab das Bundeskartellamt bekannt, dass die Registrierung als projektbezogener Auftraggeber gem. § 99 Nr. 4 GWB nunmehr möglich sei. Entsprechende Informationen und Unterlagen zur Registrierung als Voraussetzung für die Abfrage des Wettbewerbsregisters hat das Amt online bereitgestellt. Ein speziell für die projektbezogenen Auftraggeber erstelltes Antragsformular sowie einen Leitfaden findet man unter der Rubrik „Downloads“.

## V. Politischer Hintergrund und Ziele

### 1. Gesetz zur Einführung des Wettbewerbsregisters

Das Gesetz zur Einführung des Wettbewerbsregisters (WRegG) wurde 2017 von der damaligen Großen Koalition [beschlossen](#). Er ist am 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Bundesregierung beschrieb in ihrem Gesetzentwurf ([PDF](#)) das Ziel, die durch Wirtschaftskriminalität entstandenen Schäden in Höhe von rund 2,9 Milliarden Euro effektiver einzudämmen. Die bisher bestehenden Register seien dafür nicht ausreichend.

### 2. 10. GWB-Novelle

Mit Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz, [PDF](#)) am 19. Januar 2021 wurde auch das WRegG in Teilen angepasst: Mitteilungspflicht und Abfragepflicht treten demzufolge zeitlich gestaffelt in Kraft (siehe [Abschnitt Stich-tage](#)).

### 3. Wettbewerbsregisterverordnung (WRegVO)

Damit die Abfragepflichten öffentlicher Auftraggeber nach § 6 WRegG sowie die Meldepflichten nach §§ 2 und 4 WRegG anwendbar werden, bedurfte es einer entsprechenden Rechtsverordnung, die die konkrete Ausgestaltung des Wettbewerbsregisters weiter regelt.

Diese Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV) ist am 22. April 2021 [im Bundesgesetzblatt erschienen](#). Den Referentenentwurf der Verordnung hatten wir im November 2020 bereits [vorgestellt](#).

## VI. Umsetzung in den Lösungen der cosinex

Laut Bundeskartellamt wird die elektronische Abfrage durch Auftraggeber beim Wettbewerbsregister im ersten Schritt nur über ein eigenes Web-Portal erfolgen.

Eine Schnittstelle, über die Anfragen direkt aus E-Vergabe-Lösungen heraus erfolgen können, ist zwar laut Angaben des Bundeskartellamts angedacht, aktuell aber noch nicht konkret geplant. Sobald das Bundeskartellamt eine Schnittstellenbeschreibung zur Verfügung stellt, erfolgt auch eine Umsetzung in den Lösungen der cosinex.

## VII. Weiterführende Links

- Auf der Webseite [www.wettbewerbsregister.de](http://www.wettbewerbsregister.de) hat das Bundeskartellamt umfassende Informationen und Leitfäden zur Durchführung der Registrierung sowie einen Fragen-und-Antworten-Katalog bereitgestellt.
- Eine grafische Darstellung des Registrierungsprozesses findet sich auf der Webseite des Bundeskartellamtes

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/UgSA>.



## Ein Ideenwettbewerb ist kein Vergabeverfahren

Ist der Ideenwettbewerb dem Abschluss eines Pachtvertrages vorgelagert, dient dieser nicht der Lösungs-, sondern der Aufgabenfindung. Es gibt daher keinen Zuschlag.

### Sachverhalt:

Es geht um eine Ferienanlage, die seit knapp 70 Jahren als Campingplatz betrieben wird und 1990 Bestandteil eines Nationalparks wurde. Die Bewirtschaftung als Campingplatz ist trotz der Belegenheit in einem Nationalpark weiterhin möglich. Die Flächen des Campingplatzes stehen im Eigentum der beiden Beklagten sowie eine geringe Fläche im Eigentum der Klägerin. Die Klägerin ist seit mehreren Jahrzehnten Betreiberin des Campingplatzes. Der Pachtvertrag endete zum Jahresende 2023.

Auf der Homepage des Nationalparks nahmen die Beklagten zu 1 und 2 eine Vorankündigung und später eine Bekanntmachung vor, nach der zur Neuverpachtung des Campingplatzes ein Verfahren durchgeführt werden sollte. Soweit Interesse bestand, sollte ein Entwicklungskonzept vorgelegt werden. In der Bekanntmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihr Ziel nicht der Abschluss eines Pachtvertrages sei und, dass das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Es solle lediglich eine Vorstellung von Konzepten interessierter Bieter erfolgen. Zudem wurden Rahmenbedingungen und Anforderungen an den künftigen Betreiber bekannt gemacht und die voraussichtliche Pachtdauer vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2048 benannt.

Die spätere Klägerin bekundete ihr Interesse, woraufhin sie per E-Mail eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhielt. Das Auswahlgremium wurde als „*Auswahlgremium für die Bewertung der Interessenbekundungen zur Verpachtung der landeseigenen Campingplatzflächen in .... und nachfolgender Ausschreibung und Vergabe des Pachtsache*“ bezeichnet.

Nach dem Gespräch sollte die Klägerin weitere Unterlagen einreichen. Die von der Beklagten zu 1 für diese Anforderung verwendete E-Mail enthielt Hinweise, die bei der Erstellung des Feinkonzepts zu beachten waren und eine Anlage 2 mit Zuschlagskriterien. Es fanden Ortsbesichtigungen mit allen noch im Verfahren befindlichen Interessenten statt. Es wurden mehrere Entwicklungskonzepte durch Interessenten eingereicht, die Klägerin wurde zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Nach Bewertung durch das Auswahlgremium wurde die Klägerin Drittplatzierte. Aus der Presse erfuhr die Klägerin, welche Mitbewerberin die meisten Punkte erhalten hatte. Dies wurde u.a. auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie der Beklagten zu 2 veröffentlicht. Danach sollten Verhandlungen zum Pachtvertrag aufgenommen werden.

Die Klägerin legte gegenüber den Beklagten Widerspruch gegen die Entscheidung ein und ließ das Auswahlverfahren vergaberechtlich prüfen. Einem Antrag auf Akteneinsicht gab die Vergabekammer statt, wies den Nachprüfungsantrag jedoch zurück, da der Beschaffungsvorgang nicht dem Kartellvergaberecht unterliege. Die von der Klägerin erhobene sofortige Beschwerde erachtete das OLG Rostock unter Hinweis auf die Ausführungen der Vergabekammer als nicht zulässig.

Der Rechtsstreit wurde an das Landgericht Stralsund verwiesen. Die Klägerin beantragte, bei fortbestehender Beschaffungsabsicht einen Pachtvertrag mit ihr abzuschließen. Die Beklagten zu 1 und 2 beantragten, die Klage abzuweisen.

### Entscheidung:

Die Klägerin hatte keinen Erfolg! Die Klage sei unbegründet. Es bestehe kein Anspruch der Klägerin auf Zuschlagserteilung. Die vergaberechtlichen Vorgaben des GWB seien vorliegend nicht anwendbar. Bei der Ausschreibung der Verpachtung eines Campingplatzes handele es sich nicht um eine Dienstleistungskonzession. Der Campingplatzbetreiber werde durch die Verpachtung nicht zum Betrieb des Platzes und der damit verbundenen Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet.

Der Anspruch scheiterte bereits daran, dass es sich bei dem zugrundeliegenden Verfahren nur um einen Ideenwettbewerb, nicht aber um ein Vergabeverfahren mit einer Zuschlagserteilung gehandelt habe. Ein Ideenwettbewerb endet nicht mit einem Zuschlag. Die Bekanntmachung der Beklagten habe bereits konsequent und eindeutig bestimmt, dass Ziel des Ideenwettbewerbs gerade nicht der Abschluss eines Pachtvertrages gewesen sei und das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Der Ideenwettbewerb sei darauf gerichtet gewesen, festzustellen, was möglich sei und wie dann weiter verfahren werden könne.

Es sei zwar anerkannt, dass Bietern in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge Ansprüche bei Verletzung derjenigen Vergabeverfahrensregeln zustehen, denen sich der Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung selbst unterworfen habe. Soweit die Regelung des GWB zur Anwendung kämen, regule § 97 Abs. 6 GWB ausdrücklich, dass Bieter subjektive Rechte auf Einhaltung der Verfahrensregeln hätten.

Dieses komme aber nur in Betracht für den Fall der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, nicht aber im Falle eines (vorgeschalteten) Ideenwettbewerbes. Ein solcher endet gerade nicht mit Zuschlagserteilung oder Erteilung eines Auftrags. Zudem diene ein Ideenwettbewerb nicht der Lösungsfindung, sondern der Aufgabenfindung. Mithin sei er darauf gerichtet, vorerst zu identifizieren, was möglich sei und wie weiter verfahren werden könne.

Vorliegend habe er lediglich der Vorbereitung der weiteren Vorgehensweise gedient. Die Bekanntmachung der Beklagten habe konsequent und eindeutig bestimmt, dass das Ziel Ideenwettbewerbs nicht der Abschluss eines Pachtvertrags gewesen sei und das Vergaberecht keine Anwendung finden solle. Der Klägerin sei dies bekannt gewesen, sie habe sich auf die Bekanntmachung hin an dem Ideenwettbewerb beteiligt. Somit sei schlüssig zum Ausdruck gebracht worden, dass die Klägerin auch mit diesen Bedingungen einverstanden gewesen sei.

Spätere Äußerungen des Ministers ### oder Landtagsdrucksachen stünden diesem Ergebnis auch nicht entgegen. Willenserklärungen von Parteien seien aus Sicht des jeweiligen Empfängers im Zeitpunkt des Zugangs zu bewerten. Späteren Äußerungen könnten diverse andere Gründe zugrunde liegen, z.B. ein späteres Verhalten der Beteiligten oder von Dritten.

Einen Verstoß gegen das Willkürverbot konnte das LG Stralsund nicht erkennen. Dies hätte vorausgesetzt, dass die getroffene Entscheidung nicht nur fehlerhaft, sondern und keinen denkbaren rechtlichen Aspekten vertretbar wäre. Es müsse sich aufdrängen, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruhe. Die Beweislast liege insoweit bei der Klägerin.

#### Praxistipp:

Auch wenn das durch die Beklagten verwendete Vokabular, auf die Absicht hindeutete, ein Vergabeverfahren durchzuführen, lagen die Voraussetzungen hierfür nicht vor. Gem. § 103 Abs. 1 GWB handelt es sich bei öffentlichen Aufträgen um entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Vorliegend fehlt es zum einen am Auftrag, zum anderen an der Entgeltlichkeit zulasten des öffentlichen Auftraggebers.

LG Stralsund, Urteil vom 08.01.2025, Az.: 7 O 332/23

#### Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 61738110

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



## Aus der EU

### **Abschluss öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe**

Die Europäische Kommission hat am 07.03.2025 ihre öffentliche Konsultation zur Bewertung der Richtlinien 2014/23/EU (Konzessionsrichtlinie), 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe) und 2014/25/EU (Versorgungsrichtlinie) abgeschlossen. Während der 12-wöchigen Konsultation hatten Interessenträger die Möglichkeit, ihre Erfahrungen auszutauschen und Rückmeldungen zu den zu evaluierenden Rechtsvorschriften zu geben.

Im Rahmen der Sondierung gingen 949 Antworten und 733 Antworten auf die öffentliche Konsultation ein.

An der Konsultation nahm ein breites Spektrum von Interessenvertretern teil, wobei die größte Beteiligung von Behörden (Sondierung: 196, öffentliche Konsultation: 199) erfolgte, gefolgt von EU-Bürgern (168) in der Sondierung und Unternehmen (150) in der öffentlichen Konsultation.

Darüber hinaus erreichten die Initiativen eine breite geografische Abdeckung mit Beiträgen von Interessenvertretern aus 36 Ländern, wobei Deutschland (Sondierung: 141, öffentliche Konsultation: 193), Belgien (Sondierung: 132, öffentliche Konsultation: 102) und Schweden an der Sondierung (85) und Frankreich an der öffentlichen Konsultation (75) die höchste Beteiligung hatten. Diese Vielfalt stellt sicher, dass die Evaluierung ein umfassendes Spektrum an Perspektiven für das Funktionieren des derzeitigen Rahmens für die öffentliche Auftragsvergabe umfasst.

### **Wie geht es weiter?**

Die Kommission analysiert nun die eingegangenen Rückmeldungen sowie die laufenden Beiträge von Sachverständigen Gruppen. Die Erkenntnisse aus diesen Initiativen werden in die nächsten Phasen des Prozesses einfließen, einschließlich der Vorbereitung einer Folgenabschätzung.

Ein zusammenfassender Sachbericht, mit den wichtigsten Elementen der öffentlichen Konsultation wird innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der öffentlichen Konsultation zusammen mit den Beiträgen zur öffentlichen Konsultation auf dem Webportal "Ihre Meinung zählt" veröffentlicht.

Quelle: [Mitteilung der EU-Kommission](#)

### **Bewertung sozialer Auswirkungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe**

Die EU-Kommission hat einen neuen Bericht [„Wie man sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung umsetzt: Ein wirkungsorientierter Rahmen mit Indikatoren und praktischen Beispielen“](#) veröffentlicht.

Er bietet einen strukturierten Ansatz für die Integration sozialer Aspekte in die öffentliche Auftragsvergabe und führt einen Rahmen mit Schlüsselindikatoren ein, um die sozialen Auswirkungen in Bereichen wie Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit zu bewerten. Der Bericht analysiert 75 Vergabeverfahren aus der gesamten EU.

Er wurde von EISMEA in Auftrag gegeben und von PwC EU Services und ICLEI erarbeitet. Behörden und öffentliche Institutionen soll er dabei unterstützen, öffentliche Auftragsvergaben für die Erreichung sozialer Ziele zu nutzen und damit zu einer inklusiveren und nachhaltigeren Zukunft beizutragen.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)



## Aus den Bundesländern

---

### **Brandenburg: Brandenburg plant Wertgrenzenerhöhung für Direktaufträge auf 100.000 Euro**

Die Landesregierung hat am 18.03.2025 ihre 20-seitige 100-Tage-Bilanz vorgestellt: "Bewährtes sichern. Neues schaffen. Die ersten 100 Tage der 8. Legislaturperiode - 18.03.2025"

Auf [Seite 5](#) heißt es:

„Um die mittelständische Wirtschaft und vor allem das Handwerk zu stärken, wird die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand deutlich vereinfacht und entbürokratisiert. Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sollen zukünftig bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) direkt beauftragt werden können. Dies ist ein Schritt zur Bekämpfung des Investitionsstaus zur Entlastung der Verwaltungen der Kommunen.“

Angaben zum Zeitplan der Umsetzung sind weder der Unterlage noch Äußerungen von Ministerpräsident Dietmar Woidke zu entnehmen. Wir werden dazu weiter berichten.

Die Pressemitteilung der Landesregierung vom 18.03.2025 finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95

### **Niedersachsen: Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzerlass: Wertgrenzenerhöhung auf 20.000 Euro und 100.000 Euro für Schulen**

Das Niedersächsische Landeskabinett hat am 25.03.2025 den Entwurf zur **Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG)** zur Verbandsbeteiligung frei gegeben. Gleichzeitig wurde ein Vorschlag für Anpassungen an der **Wertgrenzenverordnung** des Landes, als gemeinsame Initiative des Wirtschaftsministeriums mit dem Kultusministerium, in die Ressortmitzeichnung gegeben.

Durch die Änderung des **NTVergG** sollen künftig öffentliche Aufträge des Landes, der Kommunen sowie weiterer öffentlicher Auftraggeber in Niedersachsen nur noch an Unternehmen vergeben werden, die tarifgebundene Löhne zahlen. Damit soll der im Koalitionsvertrag vereinbarte Grundsatz „**Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit**“ gesetzlich konsequent umgesetzt werden.

Ziel der Gesetzesnovelle ist es, die Einhaltung tariflicher Mindestentgelte bei öffentlichen Aufträgen sicherzustellen. Die Neuregelung sieht vor, dass Unternehmen künftig bei der Angebotsabgabe erklären müssen, ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags das Entgelt zu zahlen, das per Rechtsverordnung auf Grundlage eines repräsentativen Branchentarifvertrags festgelegt worden ist. Dieser Ansatz – das sogenannte Verordnungsmodell – schafft für alle Beteiligten Klarheit und Rechtssicherheit.

Kontrolliert werden soll die Einhaltung dieser Regelungen künftig durch eine neu einzurichtende Landeskontrollstelle. Diese erhält hoheitliche Befugnisse und prüft stichprobenartig und anlassbezogen, ob die tarifvertraglich festgelegten Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden. So soll die Umsetzung auch in der Praxis wirkungsvoll gesichert werden – insbesondere zur Unterstützung der kommunalen Auftraggeber.

Ergänzend wird im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) künftig ein sogenannter fingierter Betriebsübergang vorgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Betreiberwechsel das vorhandene Personal automatisch vom neuen Anbieter übernommen wird – inklusive der bisherigen Arbeitsbedingungen. Ziel ist es, bestehende Arbeitsverhältnisse besser zu schützen und Lohndumping bei Neuausschreibungen zu verhindern.

**Arbeitsminister Dr. Andreas Philippi** erklärt:

„Das Land geht bei guten Arbeitsbedingungen mit gutem Beispiel voran: Geld der öffentlichen Hand gibt es zukünftig nur dann, wenn nach Tarif bezahlt wird. Wir wollen damit einen fairen Wettbewerb unterstützen, Verzerrun-

gen durch Dumpinglöhne verhindern und damit die Beschäftigten schützen. Das ist ein Kernanliegen dieser Landesregierung und fester Bestandteil im „Masterplan Gute Arbeit.“ Unser Entwurf für ein neues NTVergG wird dieses Ziel erreichen, mit schlanken Verfahren und bürokratiearmer Umsetzung.“

**Wirtschaftsminister Olaf Lies** betont:

„Mit der Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes setzen wir ein klares Signal: Öffentliche Aufträge sollen künftig nur an Unternehmen gehen, die ihre Beschäftigten fair bezahlen – das heißt konkret: nach Tarif. Der Grundsatz ‚Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit‘ wird damit zur verbindlichen Leitlinie für das öffentliche Beschaffungswesen in Niedersachsen. Uns war dabei besonders wichtig, eine präzise und zugleich praxistaugliche Regelung zu schaffen – verständlich, rechtssicher und mit Rücksicht auf die Belange der öffentlichen Auftraggeber. Der Aufwand soll so gering wie möglich bleiben, der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping und für faire Löhne gleichzeitig maximal wirksam und verbindlich.“

Parallel wird eine Änderung in der **Wertgrenzen-Verordnung** des Landes vorgenommen. Die Wertgrenzen für die Direktvergabe für öffentliche Auftraggeber werden erhöht. Damit können vor allem an den niedersächsischen Schulen kleinere Aufträge künftig deutlich einfacher, schneller und effizienter vergeben werden. Profitieren werden auch die niedersächsischen Kommunen.

Sobald alle Ressorts zugestimmt haben, wird die Direktauftragsgrenze entsprechend von bisher 1.000 Euro (Liefer- und Dienstleistungen) beziehungsweise 3.000 Euro (Bauleistungen) einheitlich auf 20.000 Euro angehoben. Für Schulen werden die Grenzen auf bis zu 100.000 Euro erhöht, um gerade hier noch einmal zusätzlich für Entlastung zu sorgen.

Diese Änderung ermöglicht es vor allem, kleinere Aufträge ohne die komplexen Verfahrensvorgaben einer Ausschreibung direkt und unkompliziert zu vergeben. Diese Erleichterungen kommen beispielsweise den Lehrkräften bei der Organisation und „Vergabe“ von Klassenfahrten, Schulfahrten und anderen Schulaktionen zugute.

**Kultusministerin und Stellvertretende Ministerpräsidentin Julia Willi Hamburg** hatte sich für die sehr weitgehenden Erleichterungen im Schulbereich besonders eingesetzt:

„Ich freue mich, dass wir künftig die Wertgrenze für Direktvergaben generell von 1.000 Euro auf 20.000 Euro erhöhen werden und damit schneller und einfacher werden. Gerade in Schulen stellen die Verfahren eine große Belastung und Herausforderung dar – mit Blick auf die Ganztagschule werden die Anforderungen zunehmen. Deshalb freue ich mich, dass Wirtschaftsminister Olaf Lies auf meine Initiative zusätzlich eine Ausnahmeregelung für Schulen umsetzen wird, die deutlich darüber hinausgeht. Hierbei soll die Wertobergrenze bei 100.000 Euro liegen. Mit dieser Regelung wollen wir Schulen deutlich von ihren Verwaltungsaufgaben entlasten und beispielsweise die Organisation von Klassen- und Jahrgangsfahrten, dem Ganztags, von Festen oder Schulbuchbeschaffungen deutlich erleichtern.“

**Wirtschaftsminister Olaf Lies ergänzt:** „Mit der Anpassung der Wertgrenzen schaffen wir auch in den Kommunen und bei allen öffentlichen Auftraggebern eine ganz maßgebliche Entlastung. Dies hat nicht nur angesichts des Fachkräftemangels eine besondere Bedeutung. Ob bei Kommunen oder genauso unseren Landesbehörden bleibt so auch wieder mehr Zeit und Kapazität, sich auf die Kernaufgaben konzentrieren zu können.“

Quelle:

Pressemitteilung vom 25.03.2025 - [Entwurf einer Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes und Wertgrenzenlass](#)

### **Thüringen: Thüringen erleichtert Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist zum 28.03.2025 geändert worden. Diese Vorschrift regelt die Umsetzung des Thüringer Vergabegesetzes im Hinblick auf konkrete Wertgrenzen und Verfahrensdetails. In dem Zusammenhang sind die Wertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen erhöht worden.

**Erhöhung der Wertgrenzen:**

Ausschreibungen im Baubereich

Direktauftrag: bis 75.000 Euro (vorher bis 7.000 Euro)

Verhandlungsvergabe: bis 1.000.000 Euro (vorher bis 250.000 Euro)

Beschränkte Ausschreibung: bis 1.000.000 Euro (vorher bis 500.000 Euro)

Ausschreibungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich

Direktauftrag: bis 30.000 Euro (vorher bis 7.000 Euro)

Verhandlungsvergabe: bis 221.000 Euro (vorher bis 50.000 Euro)

Beschränkte Ausschreibung: bis 221.000 Euro (vorher bis 100.000 Euro)

Zudem sind einzelne Vorschriften, wie folgt geändert worden:

**Bekanntmachung von Ausschreibungen:**

Die Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen sowie Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb erfolgt durch die staatlichen Auftraggeber auf der Thüringer Landesvergabeplattform. Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie kommunale Auftraggeber sind ab dem 30.11.2025 verpflichtet die Thüringer Landesvergabeplattform oder den Bekanntmachungsservice des Bundes für ihre Bekanntmachungen zu nutzen.

**Vereinfachter Preisvergleich:**

Die Regelungen zum vereinfachten Preisvergleich bei Lieferleistungen werden ausgeweitet, so dass bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro auch Angebote aus Katalogen, von Online-Händlern oder Preisvergleichsportalen herangezogen werden können. Auch in diesen Fällen sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichspreise von unterschiedlichen Anbietern zu ermitteln.

**Vorrang der Eigenerklärung:**

Der Auftraggeber kann über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen, insbesondere Bescheinigungen und sonstige Nachweise, erst nach vorläufiger Prüfung der Angebote von den Bietern anfordern, die in die engere Wahl kommen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Eigenerklärungen, sollen weitere Unterlagen angefordert werden. Der Auftraggeber setzt bei Anforderung der Unterlagen eine angemessene Frist zur Einreichung.

**Elektronische Kommunikation:**

Eine elektronische Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann mittels E-Mail im Rahmen von Verhandlungsvergaben erfolgen, sofern die Einhaltung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten durch die Vergabestelle mittels entsprechender Vorkehrungen sichergestellt wird. Nur die Berechtigten dürfen Zugriff auf die übermittelten Daten haben. Die Daten müssen insbesondere durch eine sichere SSL-Verschlüsselung während der Übertragung geschützt werden, sodass Dritte keinen Zugriff auf die Informationen erlangen können. Eine einfache, unverschlüsselte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen allerdings nicht.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de), 03643 8854-12



# Veranstaltungen Brandenburg

---

## **22.05.2025: 16. Vergaberechtstag Brandenburg in Potsdam**

Der 16. Vergaberechtstag Brandenburg wird am 22.05.2025 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr) in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

Wir freuen uns sehr, wieder renommierte Experten gewonnen zu haben, die über folgende aktuelle und praxisnahe Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden.

Die Tagesordnung wurde um einen Vortrag von Herrn Schöning vom MWAEK ergänzt:

---

**08:00 Uhr** Einlassbeginn

---

**09:00 Uhr** Ralph Bührig

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Potsdam und Vorsitzender der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.

**Begrüßung**

---

**09:15 Uhr** Carsten Schöning

Leiter der Abteilung 4 - Wirtschaftsordnung, Gründungen, Außenwirtschaft - beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg

**Aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts aus Sicht des MWAEK**

---

**09:30 Uhr** Prof. Dr. Susanne Mertens

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht und Honorarprofessorin für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal

**3-2-1 Zuschlag: Direkt oder darf's ein bisschen Wettbewerb sein?**  
(inkl. 15-minütiger Diskussion)

---

**10:30 Uhr** Kaffeepause mit Kuchen

---

**11:00 Uhr** Alik Dörn

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Master of Laws (LL.M.) und Partner bei der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Frankfurt am Main

**Keine Angst vor Nachhaltigkeit!**  
(inkl. 15-minütiger Diskussion)

---

12:00 Uhr Dr. Wolfram Krohn

Rechtsanwalt, Master of Public Administration und Partner im Berliner Büro der Rechtsanwaltskanzlei Dentons.

**Pfuschler, Schummler, schwarze Schafe: Wie vermeidet man Stolpersteine beim Ausschluss?**  
(inkl. 15-minütiger Diskussion)

---

13:00 Uhr Mittagspause mit Buffet

---

14:00 Uhr Jörg Wiedemann

Richter am Oberlandesgericht und Mitglied des Vergabesenates, Naumburg (Saale)  
**Die Leistungsbeschreibung - das zentrale Steuerungsinstrument des Auftraggebers**  
(inkl. 15-minütiger Diskussion)

---

15:00 Uhr Norbert Dippel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Bonn

**Die Markterkundung – Bewährte Praxis und häufige Fehlerquellen**  
(inkl. 15-minütiger Diskussion)

---

16:00 Uhr Kaffeepause mit Kuchen

---

16:30 Uhr Dr. Thomas Mestwerdt

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und Gründungspartner der Kanzlei MD Rechtsanwälte in Potsdam.

**Formulare bei der Vergabe von Bauleistungen: Augen auf bei der Auswahl!**  
(inkl. 15-minütiger Diskussion)

---

17:30 Uhr Ende der Veranstaltung

---

Weitere Informationen erhalten Sie über diesen [Link](#).

---

## 12.06.2025: Eignungsprüfung meistern: Essentials und aktuelle Rechtsprechung

Ihre Referentin: Prof. Dr. Susanne Mertens



Prof. Dr. Mertens ist Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältin für Informationstechnologierecht und Inhaberin einer Honorarprofessur für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal. Sie ist seit über 20 Jahren Rechtsanwältin und Spezialistin für den Public Sector. Ihre Beratungspraxis ist auf die Begleitung und juristische Steuerung komplexer Projekte der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen fokussiert.

---

Datum: 12.06.2025  
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr  
Seminarort: IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus

---

### **Seminarinhalte:**

In der komplexen Welt der öffentlichen Auftragsvergabe ist die Eignungsprüfung ein entscheidender Meilenstein. Dieses Seminar vermittelt Ihnen das nötige Rüstzeug, um diese Herausforderung zu meistern und Ihre Vergaben künftig noch effizienter und zielgerichteter zu gestalten. Die Veranstaltung richtet sich an alle, die in Vergabestellen tätig sind und ihre Fähigkeiten in der Eignungsprüfung auf das nächste Level heben möchten.

Begrüßung und Einführung

Grundlagen der Eignungsprüfung

- Rechtliche Grundlagen (GWB, VgV, UVgO, VOB/A, SektVO)
- Bedeutung der Eignungsprüfung und Abgrenzung zur Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien

Eignungskriterien

- Arten von Eignungskriterien (Befähigung, Leistungsfähigkeit, Ausschlussgründe)
- Festlegung geeigneter und angemessener Kriterien
- Besonderheiten bei verschiedenen Vergabeverfahren

Nachweisführung und Prüfung

- Eignungsnachweise und deren Bewertung
- Umgang mit unvollständigen oder zweifelhaften Nachweisen

Besondere Aspekte und Herausforderungen

- Eignungsprüfung bei Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern
- Selbstreinigung und Rehabilitierung von Unternehmen

Abschlussdiskussion

---

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

---

Ihr Ansprechpartner für alle vorstehenden Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95